

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

**Verbandsgemeinde
Oberes Glantal**
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0

**Feuerwehr
Verbandsgemeinde
Oberes Glantal**

- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an
Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00
Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Not-
falldienst unter der Tel.-Nr. 06373/
893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst
unter der Tel.-Nr. 0631/ 89290929

Ärztlicher Notfalldienst

Zuständig ist der Bereitschafts-
dienstzentrale im Westpfälzlinikum
Kusel, I. Flur 1, Tel.: 06381/ 935 935.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum
Bruchmühlbach/Miesau praktizie-
ren-den Ärzte u. Zahnärzte können
beim Anrufbeantworter des jeweili-
gen Hausarztes in Erfahrung gebracht
werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz
Kusel, Marktplatz 4: dienstags und
freitags ab 20.00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus
für bedrohte und mißhandelte Frauen
und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedür-
ftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Waldmohr 06373/2910
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreissenioresrates Kusel

**Unfall-, Rettungsdienst- und Kran-
kentransporte (Tag und Nacht ein-
satzbereit): DRK-Rettungswache
Schönenberg-Kübelberg, Rathaus-
straße 8, Telefon 112.**

**Polizei (Raum Schönenberg-Kü-
belberg / Waldmohr - Südkreis Kusel):** Polizeiwache Schönenberg-
Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon
06373/8220

**Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777**

APOTHEKEN-NOTDIENST

Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ
(0,14 Euro/Min.)

Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ
(max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils
morgens um 8.30 Uhr

**Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Ver-
bandsgemeinde Oberes Glantal.**

Ausgabestelle:
Zum Krämler 7, 66904 Brücken
(neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
Anträge gibt es in den Bürger-
büro's der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:
VG-Verwaltung, Herr Tobias We-
ber, Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Konto:
KSK Kusel, IBAN:
DE10 5405 1550 0050 0103 47
www.schoenenberg-kuebelberger-
tafel.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistent:
Hauswirtschaftliche Dienstleis-
tungen, Fahrdienst und Betreuungs-
angebote für Senioren, Pflegebedürf-
tige und Familien, Unterstützung für
Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Be-
hinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diät-
kost.

Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.

Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet),
Kusel, Tel. 06381/ 425861

Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund
um das Thema Pflege
Paulengrunder Straße 7a
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos,
neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846

Email:
slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
**Schwangerschafts- und Schwager-
schaftskonfliktberatung**
(staatl. anerkannt)

Kurberatung
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-
Kuren, Kinder- und Jugendherho-
lungen, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung
**Vertraulich-kostenfrei - auf
Wunsch anonym**

Haus der Diakonie Kaiserslautern
**Interventionsstelle gegen Gewalt
in engen sozialen Beziehungen
und Stalking**
Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaisers-
lautern@diakonie-pfalz.de
**Vertraulich-kostenfrei -
auf Wunsch anonym**

**Ambulanter Pflege- und
Betreuungsdienst
Inhaber W. Tremmel &
M. Tremmel**

St. Wendeler Straße 16,
66892 Bruchmühlbach-Miesau,
Tel. 06372/995751
Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr,
Tel. 06373/508641
Wir sind rund um die Uhr für Sie
erreichbar.

**Sozialverband
VdK Rheinland-Pfalz
Kreisverband Kusel
Geschäftsstelle Lehnstraße 34,
66869 Kusel**

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschloßen

**1. Mittwoch im Monat Service-
nachmittag für Arbeitnehmer von
14.00 - 17.30 Uhr**

Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de

Termin nur nach telefonischer
Vereinbarung

Mobilitas

ambulanter Pflege- und Betreuungs-
dienst Schönenberg-Kübelbg., Glan-
str. 44., Frau Schmidt Kerstin.
Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr,
Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr.
Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH
Evangelische - Katholische
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr
gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111
und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein
Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email:
betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Ver- bandsgemeindewerke

**Eigenbetrieb
Wasser | Abwasser
Bereich Wasser
(VG Oberes Glantal)**

Treten außerhalb der allgemeinen
Bürozeiten Probleme bei der Was-
serversorgung (Rohrbrüche, Un-
dichtigkeiten, Druckabfälle usw.)
auf oder erkennen Sie sonstige
Unregelmäßigkeiten an öffentli-
chen Anlagen (Ausfall der Stra-
ßenbeleuchtung, plötzliche Fahr-
bahnänderungen usw.) so rufen
Sie für das Gebiet der Verbands-
gemeinde Oberes Glantal die Te-
lefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

**Bereich Abwasser
(Gebiet Süd und Nord):**

Treten außerhalb der allgemeinen
Bürozeiten Probleme bei der Ent-
wässerung (Verstopfungen, Rück-
stau usw.) auf oder erkennen Sie
sonstige Unregelmäßigkeiten in
Zusammenhang mit der Abwas-
serbeseitigung oder an Gewäs-
sern (z.B. Gewässerverschmut-
zungen, Ölspuren) so rufen Sie für
den Bereich der Ortsgemeinden:
* Breitenbach, Dunzweiler, Wald-
mohr, Frohnhofen, Altenkirchen,
Dittweiler und Schönenberg-Kü-
belberg die Telefon-Nr. 06373 /
8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börs-
born, Glan-Münchweil., Hensch-
tal, Herschweiler-Pettersheim,
Hüffler, Krottelbach, Langen-
bach, Matzenbach, Nanzdiets-
schweiler, Quirbach/Pfalz,
Steinbach am Glan, Rehweiler
und Wahnwegen die Telefon-Nr.
06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden?
Dann wählen Sie die entsprechen-
de Telefonnummer. Der Telefonan-
ruf wird von einer Sprachbox an-
genommen. Bitte teilen Sie Ihren
Namen sowie Ihre Telefonnummer,
unter der Sie erreichbar sind,
mit. Nennen Sie uns den festge-
stellten Schaden (z.B. Wasser tritt
aus dem Gehweg aus) mit Ortsbe-
zug (Straße, Hausnummer sowie
Gemeinde). Sie werden umgehend
(in der Regel nicht länger als 3 bis
10 Minuten) vom Rufbereit-
schaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbus Oberes Glantal

Montag und Mittwoch
13.00 bis 16.00 Uhr
Telefon: 06373/504-108, Email:
buchung@buengerbus-og.de
www.buengerbus-og.de

**Ambulanter Hospiz- und
Palliativer Beratungsdienst
Kusel - Ramstein - Landstuhl -
Westrich**

Beratung und Unterstützung
schwerkranker und sterbender
Menschen bei Schmerzen und
psychosozialen Problemen,
Schwebelstraße 8, 66869 Kusel
Telefon: 06381/425769. Email:
hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten
und Freunde von Alkoholkranken,
Kaiserslautern, Conradstr. 2
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag,
19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und
06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser
Str.23, Tel. 0631/19411 (Montag +
Freitag 19.00 - 21.00 Uhr, Mittwoch
18.00 - 20.00 Uhr)

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:
Gruppe Kusel. Weitere Information:
Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie
im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:
Hausfrühförderung, häusliche Pflege,
Betreuung und Beratung für Behin-
derte sowie therapeutische Versor-
gung nach Schlaganfall/Hirnverlet-
zung.
66849 Landstuhl, Am Rothenborn,
Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-
934424.

Störungen Erdgasversorgung

Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft:
Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:

Energieberatung-Stadtwerke
Homburg: 06841/694-220

**Tierschutzverein im Landkreis Kusel
e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel**
Telefonnummern:

1. Vorsitzende Christine Fauß,
Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller
Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

**Beratungsstellen
im Haus der Diakonie
Marktstr. 31 in 66869 Kusel**
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

**Erziehungs-
und Familienberatung**
Email: erziehungsberatung.ku-
sel@diakonie-pfalz.de

**Suchtberatung, Jugend- und
Drogenberatung, Angehörigen-
beratung, Prävention**
Email: fachstellesucht.kus@diako-
nie-pfalz.de

Fachdienst Glücksspielsucht
Email: fachstellesucht.kus@diako-
nie-pfalz.de

**Schwangeren- und Schwanger-
schaftskonfliktberatung**
(staatlich anerkannt)
Email:

slb.kusel@diakonie-pfalz.de
Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de
**Kindererholung, Müttergene-
sungs- und Mutter-Kind-Kuren**
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

**Ökumenische Sozialstation
Brücken e.V.**
Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegedienst, hauswirtschaftliche
Hilfe, Tagesbegegnungsstätte,
Beratung, Service warmer Mittags-
stisch, Familienpflege. Paulen-
grunder Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0
**Rund um die Uhr für Sie
erreichbar**
www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112

§ 2 Ansätze der Erfolgs- und Vermögenspläne des Eigenbetriebs Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Wasserversorgung (Gesamt)		bisher 2020 Euro	neu 2020 Euro
Im Erfolgsplan			
in der Einnahme (Ertrag)	auf	3.090.400,00	3.297.555,00
in der Ausgabe (Aufwand)	auf	3.297.555,00	3.297.555,00
Jahresergebnis		-207.155,00	0,00
Im Vermögensplan			
in der Einnahme (Verfügbare Mittel)	auf	4.566.255,00	4.857.300,00
in der Ausgabe (Benötigte Mittel)	auf	4.566.255,00	4.857.300,00
Abwasserbeseitigung (Gesamt)		2020 Euro	2020 Euro
Im Erfolgsplan			
in der Einnahme (Ertrag)	auf	6.279.250,00	6.409.390,00
in der Ausgabe (Aufwand)	auf	6.409.390,00	6.409.390,00
Jahresergebnis		-130.140,00	0,00
Im Vermögensplan			
in der Einnahme (Verfügbare Mittel)	auf	13.283.900,00	14.232.050,00
in der Ausgabe (Benötigte Mittel)	auf	13.283.900,00	14.232.050,00

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		Euro		Euro
zinslose Kredite	von bisher	0,00	auf	0,00
verzinsten Kredite	von bisher	2.278.125,00	auf	2.733.605,00

§ 4 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

	Euro		Euro
von bisher	250.000,00	auf	250.000,00 (unverändert)

Davon Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden veranschlagt

	Euro		Euro
von bisher	32.500,00	auf	32.500,00 (unverändert)

§ 5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

	Euro		Euro
von bisher	70.000.000,00	auf	70.000.000,00 (unverändert)

§ 6 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf:

	bisher 2020 Euro	neu 2020 Euro
a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
- Verbandsgemeindewasserwerk		
verzinsten Kredite	auf 3.477.965,00	3.747.010,00
- Verbandsgemeindekanalwerk		
verzinsten Kredite	auf 8.108.990,00	9.130.800,00
zinslose Kredite	auf 1.869.000,00	1.869.000,00
b) Kredite zur Liquiditätssicherung		
- Verbandsgemeindewasserwerk	auf 350.000,00	350.000,00
- Verbandsgemeindekanalwerk	auf 700.000,00	700.000,00
c) Verpflichtungsermächtigungen		
- Verbandsgemeindewasserwerk	auf 0,00	0,00
- Verbandsgemeindekanalwerk	auf 0,00	0,00

§ 7 Gebühren und Beiträge

1. Wasserversorgung

	2020 Netto Euro	2020 7% Ust. Euro	2020 Brutto Euro
1.1 Verteilung der entgeltfähigen Kosten Wasserversorgung (§ 12 Abs. 3 Entgeltsatzung)			
Wiederkehrender Beitrag =			50,00 %
Benutzungsgebühren =			50,00 %
1.2 Wiederkehrender Beitrag nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse (§ 12 Entgeltsatzung)	0,14	0,01	0,15
1.3 Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch (§ 17 Entgeltsatzung)	1,17	0,08	1,25

	2020 Netto Euro	2020 7% Ust. Euro	2020 Brutto Euro
1.4 Einmaliger Beitrag Wasser (§ 2 Entgeltsatzung) Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung) ohne Hausanschlusskostenanteil für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke)	2,16	0,15	2,31
für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete)	2,77	0,19	2,96
1.5 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung)			
Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die erstmalige Herstellung	1.743,60	122,05	1.865,65

2. Abwasserbeseitigung

2.1 Verteilung der entgeltfähigen Kosten Schmutzwasser (§ 13 Abs. 3 Entgeltsatzung)			
Wiederkehrender Beitrag =			50,00%
Benutzungsgebühren =			50,00%
2.2 Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse (§ 13 Entgeltsatzung)			2020 Euro
Beitragssatz je qm			0,08
2.3 Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge (90% vom Frischwasserbezug) (§ 18 Entgeltsatzung)			2020 Euro
Benutzungsgebühr je cbm			2,22
2.4 Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser (§ 13 Entgeltsatzung)			2020 Euro
Beitragssatz je qm nach der möglichen Abflussfläche			0,37
2.5 Einmaliger Beitrag Schmutzwasser § 2 Entgeltsatzung			2020 Euro
Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung), ohne Hausanschlusskostenanteil für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke)			4,10
für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete)			5,45
2.6 Einmaliger Beitrag Niederschlagswasser § 2 Entgeltsatzung			2020 Euro
Beitragssatz je qm der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche, (§ 6 Entgeltsatzung) ohne Hausanschlusskostenanteil für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke)			8,94
für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete)			13,63
2.7 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse § 28 Entgeltsatzung			2020 Euro
Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die erstmalige Herstellung			3.598,98
2.8 Kostenanteil der Ortsgemeinden für die Straßenoberflächenentwässerung § 16 der Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden und den Verbandsgemeindewerken zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Ortsgemeinden durch Leitungen und andere Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie der Abwasserbeseitigung in der Baulast der Verbandsgemeinde			2020 Euro
Investitionskostenanteil je qm Straßenfläche			22,02
Laufender Kostenanteil je qm Straßenfläche (Vorausleistung)			0,50

Festsetzung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand, der in der Nachkalkulation zum Jahresabschluss festgestellt wird.

Bisherige Gebühren und Beiträge gemäß Haushaltssatzung 2019 und 2020 (getrennt nach Sparten)

1. Wasserversorgung Entgeltbereich Schönenberg-Kübelberg

	2019 Netto Euro	2019 7% Ust. Euro	2019 Brutto Euro	2020 Netto Euro	2020 7% Ust. Euro	2020 Brutto Euro
1.1 Verteilung der entgeltfähigen Kosten § 11 Abs. 2 Entgeltsatzung Wasserversorgung						
Wiederkehrender Beitrag =		36,29%				36,29%
Benutzungsgebühren =		63,71%				63,71%
1.2 Wiederkehrender Beitrag nach der lichten Weite des Grundstücksanschlusses § 12 Entgeltsatzung						
lichte Weite bis 33,2 mm	66,50	4,66	71,16	66,50	4,66	71,16
lichte Weite über 33,2 mm bis 42,0 mm	79,40	5,56	84,96	79,40	5,56	84,96
lichte Weite über 42,0 mm	158,70	11,11	169,81	158,70	11,11	169,81
1.3 Gebühren nach dem Wasserverbrauch § 17 Entgeltsatzung						
je cbm						
Benutzungsgebühr Wasserversorgung	1,20	0,08	1,28	1,20	0,08	1,28

1.4 Einmaliger Beitrag § 2 Entgeltsatzung Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschoss (§ 5 Entgeltsatzung ohne Hausanschlusskostenanteil)						
	2019	2019	2019	2020	2020	2020
	Netto	7 % Ust.	Brutto	Netto	7 % Ust.	Brutto
für die erstmalige Herstellung (insbesondere Baulückengrundstücke)	1,95	0,14	2,09	1,95	0,14	2,09
für die räumliche Erweiterung (insbesondere Neubaugebiete)	2,55	0,18	2,73	2,55	0,18	2,73

2. Abwasserbeseitigung Entgeltbereich Schönenberg-Kübelberg

2.1 Wiederkehrender Beitrag für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser § 13 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung Beitragssatz je qm						
	2020	2020				
	Euro	Euro				
gewichtetete Grundstücksfläche	0,33	0,33	§ 13 III, Satz 2 Entgeltsatzung			
2.2 Verteilung der entgeltsfähigen Kosten, Schmutzwasser § 12 Abs. 2 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung Wiederkehrender						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
Beitrag Schmutzwasser =	42,00 %	42,00 %	§ 13 III, Satz 1 Entgeltsatzung			
der festen Kosten des Kostenträger Schmutzwasser, nach Abzug der anteilig aufgelösten Baukostenzuschüsse	25,35 %	25,20 %	§ 13 III, Satz 1 Entgeltsatzung			
beziehungsweise der Gesamtkosten des Kostenträger Schmutzwassers, nach Abzug der anteilig aufgelösten Baukostenzuschüsse	74,65 %	74,80 %	§ 18 IV Entgeltsatzung			
2.3 Wiederkehrender Beitrag für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutzwasser, einschließlich anteiliger Abwasserabgabe § 13 Entgeltsatzung Beitragssatz						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse	0,07	0,07	§ 13 III Entgeltsatzung			
2.4 Gebühr für gewichtete Schmutzwassermenge, einschließlich anteiliger Abwasserabgabe, § 18 Entgeltsatzung						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
Abwasserbeseitigung je cbm	2,06	2,06	(90 % Frischwasserbezug)			
2.5 Einmaliger Beitrag § 2 Entgeltsatzung Beitragssatz Schmutzwasser je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung), ohne						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
Hausanschlusskostenanteil für die erstmalige Herstellung (insbesondere Baulückengrundstücke)	2,69	2,69				
für die räumliche Erweiterung (insbesondere für Neubaugebiete)	6,62	6,62				
2.6 Beitragssatz Niederschlagswasser § 6 Entgeltsatzung je qm mit Abschlussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche ohne Hausanschluss-						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
kostenanteil für die erstmalige Herstellung (insbesondere Baulückengrundstücke)	6,63	6,63				
für die räumliche Erweiterung (insbesondere für Neubaugebiete)	22,91	22,91				
2.7 Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse § 27 Entgeltsatzung						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die erstmalige Herstellung	1.353,22	1.353,22				
Erneuerung	1.037,92	1.037,92				
2.8 Kostenanteil der Ortsgemeinden für die Straßenoberflächenentwässerung § 13 Absatz 1 Ziffern 1 u. 2 der Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Ortsgemeinden durch Leitungen und andere Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie der Abwasserbeseitigung in der Baulast der Verbandsgemeinde						

Investitionskostenanteil (Verrechnungssatz bei Mischsystem) je qm Straßenfläche		
	2019	2020
	Euro	Euro
	9,36	9,36

Bei Trenn- u. modifizierten Systemen erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.
Laufender Kostenanteil

Festsetzung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand, der in der Nachkalkulation zum Jahresabschluss festgestellt wird.

3. Wasserversorgung Entgeltbereich Glan-Münchweiler

3.1 Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wassermessers jährlich						
	2019	2019	2019	2020	2020	2020
	Netto	7 % Ust.	Brutto	Netto	7 % Ust.	Brutto
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
bis Qn 2,5	48,00	3,36	51,36	48,00	3,36	51,36
bis Qn 10	54,00	3,78	57,78	54,00	3,78	57,78
über Qn 10	192,00	13,44	205,44	192,00	13,44	205,44
Verbundzähler	252,00	17,64	269,64	252,00	17,64	269,64

3.2 Verbrauchsgebühr je cbm Wasserbezug je cbm						
	2019	2019	2019	2020	2020	2020
	Netto	7 % Ust.	Brutto	Netto	7 % Ust.	Brutto
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Verbrauchsgebühr	1,65	0,12	1,77	1,65	0,12	1,77
Wasserversorgung						

4. Abwasserbeseitigung Entgeltbereich Glan-Münchweiler

4.1 Wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser Beitragssatz je qm Abflussfläche						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
	0,38	0,38				
4.2 Schmutzwassergrundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück jährlich						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
	69,00	69,00				
4.3 Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser der leitungsgebundenen entwässerten Grundstücke je cbm eingeleiteter Schmutzwassermenge						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
	2,90	2,90				
4.4 Gebühr für das Einsammeln und die Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben je cbm abgefahrener Menge						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
	6,70	6,70				
4.5 Gebühr für die Benutzung der Kläranlage zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben je cbm abgefahrener Menge In den unter Ziffer 4.1 - 4.5 genannten Gebührensätzen ist die Abwasserabgabe enthalten.						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
	1,70	1,70				
4.6 Die von den verbandsangehörigen Ortsgemeinden an die Verbandsgemeindewerke Abwasserbeseitigung zu zahlenden Kostenanteile für die Straßenoberflächenentwässerung werden wie folgt festgesetzt:						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
4.6.1 Investitionsanteil je qm Straßenfläche	8,18	8,18				
4.6.2 laufender Kosenanteil je qm Straßenfläche	0,70	0,70				

5. Wasserversorgung Entgeltbereich Waldmohr

5.1 Verteilung der entgeltsfähigen Kosten Wasserversorgung						
	2019	2019	2019	2020	2020	2020
	Wiederkehrender Beitrag =	56,90 %		56,90 %		
	Benutzungsgebühren =	43,10 %		43,10 %		
5.2 Wiederkehrender Beitrag nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse						
	2019	2019	2019	2020	2020	2020
	Netto	7 % Ust.	Brutto	Netto	7 % Ust.	Brutto
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Wiederkehrender Beitrag je qm	0,16	0,01	0,17	0,16	0,01	0,17
5.3 Gebühren nach dem Wasserverbrauch						
	2019	2019	2019	2020	2020	2020
	Netto	7 % Ust.	Brutto	Netto	7 % Ust.	Brutto
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Benutzungsgebühr je cbm	1,10	0,08	1,18	1,10	0,08	1,18

6. Abwasserbeseitigung Entgeltbereich Waldmohr

6.1 Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
	0,32	0,32				
6.2 Verteilung der entgeltsfähigen Kosten, Schmutzwasser						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser =	43,30 %	43,30 %				
Benutzungsgebühren =	56,70 %	56,70 %				
6.3 Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
Beitragssatz je qm	0,11	0,11				
6.4 Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge						
	2019	2020				
	Euro	Euro				
je cbm	1,50	1,50				

Die §§ 4, 5, 8 und 9 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Schönenberg-Kübelberg, den 14. April 2020
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Staatsaufsichtlich genehmigt
Kusel, den 7. April 2020
Kreisverwaltung
i.A. gez. R. Berg

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei dieser Bekanntmachung der Satzung wird somit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (DV) zu § 27 Gemeindeordnung (GemO) und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung des § 27 GemO.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 15.05.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Zimmer S1 - 5.10, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Da das Rathaus vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen ist, erfolgt die Einsichtnahme nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Nummer 06373/504-150. Des Weiteren kann die Einsichtnahme über die Internetseite der Verbandsgemeinde Oberes Glantal www.vgog.de erfolgen.

Schönenberg-Kübelberg, den 30. April 2020
gez. Christoph Lothschütz
(Bürgermeister)

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde ein Fahrrad (Fundort OT Sand) als Fundsache gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-210.

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 07.05.2020, um 16:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr eine Sitzung des Fachausschusses Dorfentwicklung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal statt.
Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung: nicht öffentlich

1. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Abriss eines Gebäudes (Abrissprämie)

Schönenberg – Kübelberg, den 23. April 2020
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung



Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal mit Sitz in Schönenberg-Kübelberg schreibt im Namen der Ortsgemeinde Brücken folgende Arbeiten auf Grundlage der VOB/A aus:

Neugestaltung Umfeld Ortsbrücke und Hochwasserschutz am „Ohmbach“ in Brücken

- Tiefbauarbeiten

Der vollständige Bekanntmachungstext ist veröffentlicht:

1. Submissionsanzeiger Postfach 201665, 20259 Hamburg Fax 040/40194031
2. Subreport Postfach 910860, 51101 Köln Fax 0221/9857866
3. bi, Bauwirtschaftliche Information Postfach 3407, 24033 Kiel Fax 0431/5359225
4. Subreport ELVIS <https://www.subreport.de/E61344538>
5. Homepage: www.vgog.de Rubrik: Aktuelles/Ausschreibungen

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Schönenberg-Kübelberg, den 25.04.2020
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Waldkindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg sucht zum 01.07.2020

Erzieher/Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung (m/w/d) -in Teilzeit, unbefristet-

In der Wald-Kita der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wollen wir Werte außerhalb geschlossener Wände vermitteln. Der Wald bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten Kinder zu stärken und in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten Persönlichkeiten zu begleiten. Sie sind wind- und wetterfest, naturverbunden, achtsam, wertschätzend und teamfähig? Dann bewerben Sie sich bei uns für unsere neue Waldkindertagesstätte!

Wir bieten:

- die Mitgestaltung des Wald-Kita-Alltags von Anfang an
- einen naturnahen Arbeitsplatz
- die Mitarbeit in einem kreativen Kleinteam
- Es handelt sich um zwei unbefristete Teilzeitstellen mit jeweils 19,5 Wochenstunden.
- Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) inklusive aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.
- Außerdem bieten wir zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns:

- eine Zusatzausbildung im Waldbereich bzw. Interesse, diese anzustreben
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit als Grundlage unserer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Wald-Kita-Team
- Einfühlungsvermögen, Geduld und Aufgeschlossenheit; Entdeckerfreude
- Flexibilität und die Bereitschaft ggfs. Vertretungs- bzw. Mehrarbeitsstunden zu leisten

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 30.04.2020 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 - Personal Rathausstr. 8 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per Email an bewerbung@vgog.de
Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Geimer-Junker und Frau Döhler unter der Telefonnummer 06373-899260 gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

Schönenberg-Kübelberg, im April 2020
Gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

WAHNWEGEN

ALTENKIRCHEN

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 07.05.2020, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Prot. Jugendheimes, Im Staßweiler 2, 66903 Altenkirchen eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Altenkirchen statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges für den Gemeindebauhof
2. Erneuerung Straßenbeleuchtung Breitenbacher Straße 45 - Brandschaden
3. Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Altenkirchen, den 24. April 2020
gez. Manfred Geis
-Ortsbürgermeister -

HÜFFLER

Bekanntmachung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmälern

Auf den Friedhöfen innerhalb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal müssen alljährlich nach der Frostperiode wieder Standsicherheitsüberprüfungen der Grabmale stattfinden.

Vom 14.05.2020 bis 15.05.2020 werden die Grabsteine auf dem Friedhof in Hüffler überprüft.

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Wahnwegen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.08 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Wahnwegen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Da das Rathaus aufgrund der aktuellen Situation vorübergehend für die Öffentlichkeit geschlossen ist, kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (06373/504-152) erfolgen.

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Breitenbach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

In der Ortsgemeinde wurde per Eilentscheidung die 2. Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Am Greisling“ beschlossen, die hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht wird. Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Lageplan entnommen werden.

2. Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Am Greisling“ Ortsgemeinde Breitenbach vom 27.04.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und der §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen wird diese Satzung erlassen.

§ 1 Sinn und Zweck

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Greisling“ Ortsgemeinde Breitenbach, zu sichern. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB wird durch diese Satzung die bestehende Satzung aus 2018 um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Am Greisling“ Ortsgemeinde Breitenbach und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat für ein Jahr Gültigkeit.

Breitenbach, den 27.04.2020

Johannes Roth

Ortsbürgermeister

Die 2. Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

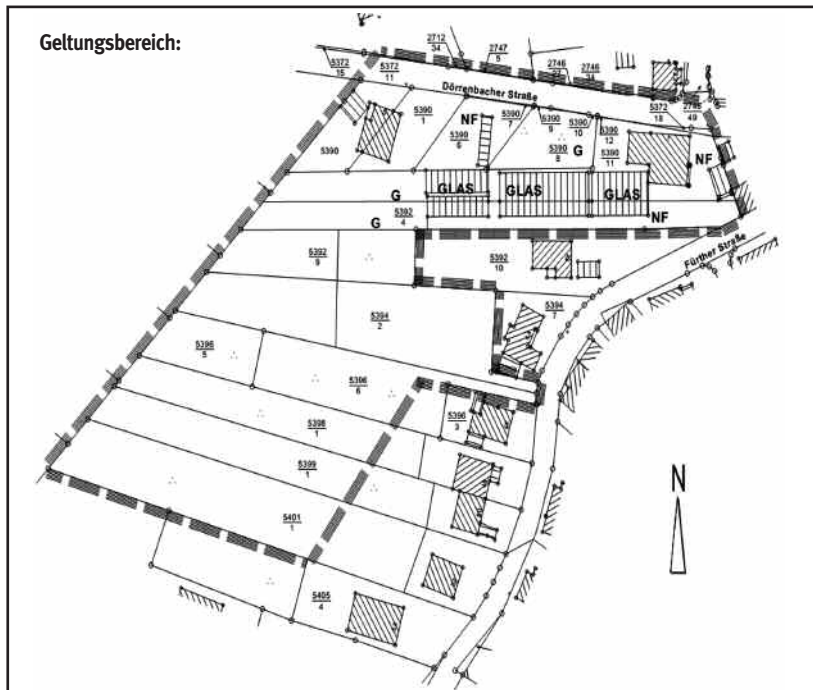
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Breitenbach, den 02.05.2020

gez. Johannes Roth

Ortsbürgermeister

Geltungsbereich:



Blutspende

Brücken. Am Montag, dem 04.05.2020 von 17.00 - 20.00 Uhr, findet an der Grundschule, Wiesenstraße 25, eine Blutspende statt.

DITTWEILER

Mittagstisch für Senioren

Dittweiler. In der aktuellen Corona-Situation möchten wir als Ortsgemeinde Dittweiler, gerade auch unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger im Blick behalten und bestmöglich unterstützen. Folgendes Angebot möchten wir ab der kommenden Woche umsetzen: Es soll an allen Werktagen einen Mittagstisch inkl. Auslieferervice, für die Senioren unserer Ortsgemeinde geben. Der Mittagstisch wird in der Kindergartenküche täglich frisch zubereitet und an die Haushalte ausgeliefert.

Sollten Sie Bedarf und Interesse an einem solchen Angebot haben, bitten wir Sie sich unverbindlich mit dem Ortsbürgermeister W. Cloß, Tel: 06386-6423 oder der Kindergartenleitung D. Weiß, Tel: 0151-67172250, in Verbindung zu setzen. Dort erhalten Sie nähere Informationen zu den Auslieferzeiten, Kosten, etc.

Dieses Angebot wird von der Ortsgemeinde in Kooperation mit dem Kindergarten „Blütenzauber“ angeboten.

REHWEILER

Kerwe 2020 fällt aus

Rehweiler. Auf Grund der Corona-Verordnung zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, müssen wir leider auch die Kerwe der Ortsgemeinde Rehweiler (01.-04. Mai 2020) absagen.

Wir hoffen im nächsten Jahr wieder feiern zu können und dass wir euch dann wieder als Gäste begrüßen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Obgm. Frank Scholz

**Ende
der Veröffentlichungen
und amtlichen
Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde
Oberes Glantal**